

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 294

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Juni 2018

Nr. 9, 25. Jahrgang

Inhalt

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste Wahl der Schöffinnen und Schöffen in der Gemeinde Berkenbrück für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree und den Strafkammern des Landgerichts Frankfurt/Oder Seite 1

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste Wahl der Schöffinnen und Schöffen in der Gemeinde Briesen (Mark) für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree und den Strafkammern des Landgerichts Frankfurt/Oder Seite 1

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste Wahl der Schöffinnen und Schöffen in der Gemeinde Jacobsdorf für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree und den Strafkammern des Landgerichts Frankfurt/Oder Seite 2

Stellenausschreibung:
Hauswirtschaftsbereich Kita „Löwenzahn“
15518 Berkenbrück Seite 2

Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Berkenbrück Seite 2

Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Briesen (Mark) Seite 3

Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Jacobsdorf Seite 4

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste Wahl der Schöffinnen und Schöffen in der Gemeinde Berkenbrück für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree und den Strafkammern des Landgerichts Frankfurt/Oder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück wird in der Sitzung am 20.06.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Frankfurt/Oder und das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree fassen. Die beschlossene Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

vom 22.06.2018 bis zum 29.06.2018

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

**Amt Odervorland, Sitz Briesen(Mark)
15518 Briesen(Mark), Bahnhofstraße 3, Einwohnermeldeamt Zi. Nr. 6**

zu den öffentlichen Sprechzeiten
**Dienstag 9-12 Uhr und 13-18 Uhr, Donnerstag 9-12 Uhr und 13-16 Uhr
sowie zusätzlich an Nichtsprechtagen von 9-12 Uhr.**

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Stabsstelle Amt Odervorland 15518 Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3, Zi. Nr. 3 Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 31 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Briesen, den 11.05.2018

gez. Marlen Rost
Amtdirektorin



Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste Wahl der Schöffinnen und Schöffen in der Gemeinde Briesen (Mark) für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree und den Strafkammern des Landgerichts Frankfurt/Oder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in der Sitzung am 03.05.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Frankfurt/Oder und das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree gefasst. Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

vom 04.06.2018 bis zum 11.06.2018

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

**Amt Odervorland, Sitz Briesen (Mark)
15518 Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3, Einwohnermeldeamt Zi. Nr. 6**

zu den öffentlichen Sprechzeiten:
**Dienstag 9-12 Uhr und 13-18 Uhr, Donnerstag 9-12 Uhr und 13-16 Uhr
sowie zusätzlich an Nichtsprechtagen von 9-12 Uhr.**

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Stabsstelle Amt Odervorland 15518 Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3, Zi.Nr. 3 Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 31 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Briesen, den 11.05.2018

gez. Marlen Rost
Amtdirektorin



Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste Wahl der Schöffinnen und Schöffen in der Gemeinde Jacobsdorf für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree und den Strafkammern des Landgerichts Frankfurt/Oder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf wird in der Sitzung am 07.06.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Frankfurt/Oder und das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree fassen.

Die beschlossene Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

vom 15.06.2018 bis zum 22.06.2018

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

**Amt Odervorland, Sitz Briesen (Mark)
15518 Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3
Einwohnermeldeamt Zi. Nr. 6**

zu den öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag 9-12 Uhr und 13-18 Uhr,

Donnerstag 9-12 Uhr und 13-16 Uhr

sowie zusätzlich an Nichtsprechtagen von 9-12 Uhr.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Stabsstelle Amt Odervorland 15518 Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3, Zi.Nr. 3 Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 31 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Briesen, den 11.05.2018

gez. Marlen Rost
Amtsdirektorin



**Stellenausschreibung:
Hauswirtschaftsbereich Kita „Löwenzahn“
15518 Berkenbrück**

Im Amt Odervorland ist zum 01.10.2018 die Teilzeitstelle

**der Beschäftigten im Hauswirtschaftsbereich
der Kita Berkenbrück**

zu besetzen.

Die Stelle ist bei Eignung unbefristet.

Aufgabengebiet:

- Übernahme aller anfallenden Arbeiten im Hauswirtschaftsbereich im Kita-Innenbereich
- Unterstützung des pädagogischen Personals bei Versorgungsleistungen
- einfache Arbeiten in der Garten- und Spielplatzpflege

Anforderungen:

- selbstständige Arbeitsweise
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität
- aktuelles, erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag
- Nachweis nach § 43 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz („Gesundheitsausweis“)

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle 12 Wochenstunden.

Die Vergütung erfolgt in der EG 2 und richtet sich nach dem TVöD-VKA.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 28. Juni 2018 an das

**Amt Odervorland
- Die Amtsdirektorin-
Bahnhofstraße 3/4, 15518 Briesen (M)**

Wir weisen darauf hin, dass keine Kostenübernahme im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erfolgt.

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Berkenbrück
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Berkenbrück vom 20.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.662.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.638.600,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	2.100,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.594.500,00 €
Auszahlungen auf	1.619.600,00 €

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.553.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.551.100,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	41.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.500,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	39.000,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **610 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **317 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **300 v. H.**

§ 6**Wertgrenzen**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €** festgesetzt.

Berkenbrück, den 20.12.2017

gez. Rost
Amtdirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Berkenbrück

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014, wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Produkthaushalt 2018 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden und steht im Internet zeitnah unter www.amt-odervorland.de unter Gemeinden (Menü links) unter Haushaltspläne 2018 als PDF zur Verfügung.

Briesen (Mark), den 08.05.2018

gez. Rost
Amtdirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Briesen vom 12.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.291.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	4.451.000,00 €
außerordentlichen Erträge auf	174.600,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	139.100,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	5.242.400,00 €
Auszahlungen auf	4.754.100,00 €

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.096.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.113.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.145.600,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	373.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	267.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2**Kreditermächtigung**

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **655 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **368 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **300 v. H.**

§ 6**Wertgrenzen**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €** festgesetzt.

Briesen, den 12.12.2017

gez. Rost
Amtdirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Briesen (Mark)

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes

vom 10.07.2014, wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Produkthaushalt 2018 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden und steht im Internet zeitnah unter www.amt-odervorland.de unter Gemeinden (Menü links) unter Haushaltspläne 2018 als PDF zur Verfügung.

Briesen (Mark), den 08.05.2018

gez. Rost
Amtsdirktorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Jacobsdorf vom 13.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 2.634.000,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 2.975.300,00 € |
| | |
| außerordentlichen Erträge auf | 27.000,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 12.600,00 € |
| | |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 2.471.500,00 € |
| Auszahlungen auf | 2.881.100,00 € |
| festgesetzt. | |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.420.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.708.300,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	50.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.800,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	169.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kreditemächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 630 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 385 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 315 v. H. |

§ 6

Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €** festgesetzt.

Jacobsdorf, den 13.12.2017

gez. Rost
Amtsdirktorin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Jacobsdorf

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014, wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Produkthaushalt 2018 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden und steht im Internet zeitnah unter www.amt-odervorland.de unter Gemeinden (Menü links) unter Haushaltspläne 2018 als PDF zur Verfügung.

Briesen (Mark), den 08.05.2018

gez. Rost
Amtsdirktorin

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.